OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-700726/2/MZ/MAH

Datum:
Linz, 22. September 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des R R, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 23. Juni 2020, GZ: BHUU/920160001976/20, wegen Übertretung des Oö Polizeistrafgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder im Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde noch im Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Juni 2020, GZ: BHUU/920160001976/20, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 1a Abs 1 iVm § 10 Abs 1 lit b Oö Polizeistrafgesetz - Oö PolStG eine Geldstrafe in der Höhe von 100 Euro, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 23 Stunden, verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass gemäß der Bestimmung des § 1a Abs 1 Oö PolStG eine Verwaltungsübertretung bereits vorliegen würde, wenn bloß in aufdringlicher Weise gebettelt wird. Ein aggressives Verhalten sei nicht zwingend erforderlich, was mit der Einfügung des Wortes „oder“ durch den Gesetzgeber zum Ausdruck gebracht werde. Die Aufzählung verschiedener Verhaltensweisen wie Anfassen oder Beschimpfen werde durch die Einleitung „wie durch“ als beispielhaft und nicht abschließend gekennzeichnet. Die Grenze des Verwaltungsstraftatbestandes sollte derart gezogen werden, dass nur ein passives, stilles Betteln zur Überbrückung einer persönlichen Notlage zulässig ist (vgl LVwG Oö. 14.5.2018, LVwG-700416/2/MB/BD). Zu der Äußerung des Bf gegenüber der Polizei („In Graz liegt ein Gerichtsurteil vor, dass Spendensammeln erlaubt sei“) sei, neben der Tatsache, dass es sich bei einem Grazer Gericht um ein steirisches Gericht handelt, anzumerken, dass der Bf nicht wegen einer Verwaltungsübertretung wegen Sammelns von der Polizei angehalten wurde, sondern wegen der Erfüllung des Verwaltungsstraftatbestandes der Bettelei. Die vom Bf erbetenen Sachen seien nicht für gemeinnützige Zwecke gesammelt worden (Gutschein für Schuhreparatur, Zuwendung für den Kauf einer Jause).
Der Antrag des Bf auf Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit sei abzuweisen, da eine Einstellung gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG ua erfordert, dass nur geringes Verschulden vorliegt.
Im Zusammenhang mit der Geldstrafe seien die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Bf berücksichtigt worden und die Geldstrafe sei adäquat bemessen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit Schriftsatz vom 28. Juni 2020 rechtzeitig Beschwerde.

Auf die Beschwerdebegründung braucht aufgrund der mangelnden Verfahrensrelevanz nicht weiter eingegangen zu werden.

I.3. Mit Schreiben vom 2. Juni 2020 wurde der Bf über die Ergebnisse der Beweisaufnahme verständigt und ihm wurde die Möglichkeit eingeräumt, eine Stellungnahme abzugeben.

I.4. Mit Schreiben vom 17. Juli 2020 legte die belangte Behörde den verfahrensgegenständlichen Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. 1. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte – trotz Beantragung durch den Bf - gemäß § 44 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der maßgebliche Sachverhalt als geklärt anzusehen ist, sodass eine weitere Klärung der Rechtssache durch die mündliche Erörterung nicht zu erwarten ist. Einem Entfall der Verhandlung stehen weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (vgl. VwGH 15. Juni 2010, 2009/22/0347) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegen.

II.2. Es steht daher folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Gegen die Strafverfügung der belangten Behörde vom 10. März 2020 erhob der Bf rechtzeitig Einspruch. Am 2. Juni wurde der Bf über das Ergebnis der Beweisaufnahme in der Angelegenheit „Vorfall vom 17.09.2019 um 10:25 Uhr in x, x, AUT, Übertretung gemäß § 1a Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz“ verständigt.
Daraufhin wurde das Straferkenntnis vom 23. Juni 2020 mit folgendem – dem in der Strafverfügung gleichlautendem - Spruch erlassen:
„Sie haben am 17.09.2019 um 10:25 Uhr auf dem x, x in aufdringlicher oder aggressiver Weise (von Ort zu Ort und von Haus zu Haus) durch Anfassen oder unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen, um Geld oder geldwerte Sachen an einem öffentlichen Ort gebettelt bzw. sind von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus umhergezogen um so zu betteln.“

III. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich völlig widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt.

IV.1. Die einschlägige rechtliche Bestimmung des Verwaltungsstrafgesetzes – VStG lauten in der geltenden Fassung:

Verjährung

§ 31. (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

Beschuldigter

§ 32. (1) Beschuldigter ist die im Verdacht einer Verwaltungsübertretung stehende Person von dem Zeitpunkt der ersten von der Behörde gegen sie gerichteten

Verfolgungshandlung bis zum Abschluß der Strafsache. Der Beschuldigte ist Partei im Sinne des AVG.

(2) Verfolgungshandlung ist jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

(3) [...]

§ 44a. Der Spruch hat, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten:

1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.

IV.2. Gemäß § 44a VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat, zu enthalten. Dabei muss das Tatverhalten im Spruch selbst (und nicht erst in der Bescheidbegründung) umschrieben sein (vgl VwSlg 17.326 A/2007; VwGH 1. 7. 2010, 2008/09/0149; 24. 6. 2015, Ra 2015/09/0012). Eine ausreichende Konkretisierung des Spruches bedingt in aller Regel die Angabe von Tatort, Tatzeit sowie des wesentlichen Inhaltes des Tatgeschehens (VwGH 27. 4. 2011, 2010/08/0091). Dabei sind die wesentlichen Tathandlungen konkret und nicht nur mit den Worten des Tatbestandes auszuführen (vgl etwa VwGH 26. 5. 1992, 88/05/0263).

IV.3. Verfolgungshandlung ist gemäß § 32 Abs 2 VStG jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung (Ladung, Vorführungsbefehl, Vernehmung, Ersuchen um Vernehmung, Beratung, Strafverfügung u. dgl.), und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war, die Amtshandlung ihr Ziel nicht erreicht oder der Beschuldigte davon keine Kenntnis erlangt hat.

Verfolgungshandlungen müssen sich auf konkret bestimmte Verwaltungsübertretungen beziehen. Dabei muss sie sich auf alle der späteren Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente beziehen (zB VwGH 19. 12. 2005, 2001/03/0162). Die Bestrafung des Verdächtigen darf nur wegen eines Verhaltens erfolgen, auf das sich die Verfolgungshandlung bezogen hat.

Innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist muss eine rechtzeitige, alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung durch die Behörde gesetzt werden.

Der Spruch der Strafverfügung und des späteren Straferkenntnisses enthielt zwar Angaben zum Tatort und zur Tatzeit, das Tatgeschehen wurde jedoch nicht hinlänglich genau beschrieben. Die wesentliche Tathandlung hätte konkret formuliert werden müssen, die Worte des Tatbestandes anzuführen, hat im gegenständlichen Fall nicht gereicht. Zudem ist anzumerken, dass in der Verständigung über die Ergebnisse der Beweisaufnahme - anders als in Strafverfügung und Straferkenntnis - lediglich die Wortfolge „Vorfall vom 17.09.2019 um 10:25 Uhr in x, x, AUT, Übertretung gemäß § 1a Abs. 1 Oö. Polizeistrafgesetz“ genannt war. Im Spruch der Strafverfügung und dem Straferkenntnis wurde nicht die Adresse x, sondern die Adresse x als Tatort angegeben.

Bis dato liegt daher keine Verfolgungshandlung vor, die geeignet wäre, sich auf alle der späteren Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente zu beziehen.

IV.4. Gemäß § 31 VStG ist die Verfolgung einer Person unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat. Da seit dem 17. September 2020, also jenem Tag, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen wurde, bereits mehr als ein Jahr vergangen ist und keine Verfolgungshandlung iSd § 32 Abs 2 VStG gesetzt wurde, ist die Verfolgung des Bf wegen Verfolgungsverjährung unzulässig.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV.5. Bei diesem Ergebnis entfällt sowohl die Verpflichtung des Bf zur Leistung von Beiträgen zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens (§ 66 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG) als auch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens (§ 52 Abs. 9 VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer